

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 63 (1988)

Heft: 9

Rubrik: MFD-Zeitung = Journal SFA = Giornale SMF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTAR

Wer ging da wirklich in die Irre

Motifs de l'arrestation: infr. art. 274 et 301 CPS (Service de renseignements militaires – Espionnage militaire au préjudice d'un Etat étranger). So steht es auf dem im Sommer 1976 für den 1910 in Biel geborenen Jean-Louis Jeanmaire als ehemaligem Instruktionsoffizier ausgestellten Haftbefehl der Schweizerischen Bundesanwaltschaft. Knapp ein Jahr später wird Jeanmaire u. a. wegen Verletzung militärischer Geheimnisse und militärischen Nachrichtendienstes vom Divisionsgericht 2 zu 18 Jahren Zuchthaus, Degradierung und Ausschluss aus der Armee verurteilt. Am Morgen des 4. August 1988 ist der des Landesverrates für schuldig befundene, heute achtundsechzigjährige Ex-Brigadier und frühere Chef der Luftschutztruppen aus der Strafanstalt Bellechasse, wo er bis dahin zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hatte, entlassen worden.

Sicher wäre heute mancher Schweizer und manche Schweizerin bereit, dem alten Mann die wiedergewonnene Freiheit zu gönnen und seine Straftat als gesühnt zu betrachten, hätten nicht die Medien zusammen mit dem Entlassenen (und umgekehrt) noch vor seiner Freilassung einen derartigen Rummel entfacht, dass es erneut ausgesprochen schwer fällt, die mit den von Jeanmaire begangenen Delikten un-

weigerlich verbundenen negativen Gefühlswallungen zu unterdrücken.

In seinem Schlusswort vor den Richtern soll Jeanmaire damals «zutiefst» bedauert haben, seine «Offizierspflicht verletzt» zu haben und in ein «teuflisches Räderwerk» der Sowjetspionage geraten zu sein. In den Tagen vor seiner Entlassung tat er nun kund, dass er zwar sowjetischen Militärattachés Bagatellsachen verraten, dem Osten aber nie gravierende Geschichten gegeben habe, und dass er, der sein Urteil bereits dreimal erfolglos angefochten hat, weiter für seine Rehabilitierung kämpfen wolle. Letzteres bleibt ihm sicher unbenommen, doch soll er sich bei der Art und Weise, wie er dabei vorgeht, nicht wundern, wenn Aussenstehende sich wieder an einzelne ihm von der parlamentarischen Arbeitsgruppe Jeanmaire erteilte Qualifikationen erinnern, wie etwa er sei prahlerisch und verspüre den Drang, sich stets in den Mittelpunkt stellen zu wollen. Genau daran lässt doch die Tatsache denken, dass Jeanmaire am Tage seiner wegen des absehbaren Presserummels vom 5. auf den 4. August vorverschobenen Entlassung von seiner Berner Wohnung aus gleich die Fotoredaktion einer Nachrichtenagentur anrief, deren Mitarbeiter es denn auch prompt

noch schaffte, den väterlich lächelnden und zum Abschied freundlich winkenden Ex-Brigadier gerade noch beim Besteigen eines Wagens abzulichten, der ihn nach seinen eigenen Worten für ein paar Tage «in Fliegerdeckung» fahren sollte.

Allen Spekulationen, Vorwürfen, Zweifeln und der in den Medien laut gewordenen Forderung nach einer parlamentarischen Nachuntersuchung zum Trotz steht immerhin folgendes fest: Jeanmaire hat laut einer anfangs August 1988 von der Bundesanwaltschaft abgegebenen Erklärung im Verlaufe der Ermittlungen eingestanden, u. a. als geheim und vertraulich klassifizierte Informationen und Unterlagen an verschiedene sowjetische Militärattachés übermittelt zu haben (was dann bewirkte, dass das Verfahren zur weiteren Untersuchung und Beurteilung der Militärjustiz übergeben wurde). Damit hat er zugegeben, die in Ziffer 508.2 der VA 80 im Dienstreglement festgehaltenen Pflichten aller Armeeangehörigen im Bereich der Geheimhaltung verletzt zu haben, unbesehen ob es sich dabei um klassifizierte Bagatell- oder gewichtigere Sachen gehandelt haben mag. Wie kann sich da einer noch so lauthals als zu Unrecht Bestrafter bezeichnen, wie Herr Jeanmaire es heute tut?

Rosy Gysler-Schöni

Die Militärgerichtsbarkeit

Von Dr. Meret C. Heierle, Zürich

Dieser Beitrag von Dr.iur. Heierle, Radarsoldat MFD und für eine zweite Amtsperiode wiedergewählte Ersatzrichterin eines Divisionsgerichtes, gibt Einblick in die Organisation der Militärgerichtsbarkeit, die Unterstellung unter das Militärstrafrecht und das Militärstrafgesetz. gy

1. Die Organisation der Militärgerichtsbarkeit

Die Militärgerichtsbarkeit kennt drei Instanzen: Divisionsgericht, Militärappellationsgericht und Militärkassationsgericht.

1.1. Die Divisionsgerichte

Entsprechend den 12 Divisionen bestehen 12 Divisionsgerichte, wobei die Divisionsgerichte 9 und 10 nach der Sprache (Deutsch/Italienisch, resp. Französisch/Deutsch) in je zwei selbständige Abteilungen aufgeteilt sind. Ein Divisionsgericht setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, vier Richtern und einem Gerichtsschreiber. Als Richter amten stets zwei Offiziere und zwei Unteroffiziere, Gefrei-

te und Soldaten. Die Anklage vertritt der Auditor. Gerichtspräsident und Auditor sind Offiziere der Militärjustiz. Der Gerichtsschreiber ist ebenfalls Angehöriger der Militärjustiz und kann Offizier, Unteroffizier, Gefreiter oder Soldat sein. Die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter werden vom Bundesrat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Als Richter und Ersatzrichter werden Angehörige der Armee aus der Truppe gewählt, für die das entsprechende Divisionsgericht zuständig ist. Sie bleiben Angehörige ihrer Truppe, mit der sie auch weiterhin Dienst leisten, d. h. sie werden nicht in die Militärjustiz umgeteilt. Die Tätigkeit als Divisionsrichter ist ehrenamtlich, sie wird aber im Dienstbüchlein eingetragen und besoldet. Eine juristische Ausbildung ist für die Divisionsrichter nicht erforderlich. In

der laufenden Amtsperiode (1988 bis 1991) sind zwölf weibliche Angehörige der Armee als Divisionsrichter bzw. Ersatzrichterinnen gewählt.

Die Divisionsgerichte beurteilen erinstanzlich – vergleichbar mit einem Bezirks- oder

In der Jugend meinen wir,
das Geringste, das die
Menschen uns gewähren
können, sei Gerechtigkeit. Im
Alter erfahren wir, dass es
das Höchste ist.

Marie von Ebner-Eschenbach

Amtsgericht – die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen strafbaren Handlungen. Sie beurteilen auch Einsprachen gegen ein Strafmandat des Auditors, das dieser bei einem geständigen Angeklagten erlassen kann, sofern er eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat oder eine Busse von höchstens 1000 Franken für angemessen hält.

1.2. Die Militärappellationsgerichte

Entsprechend den drei Amtssprachen bestehen drei Militärappellationsgerichte. Sie werden wie die Divisionsgerichte aus einem Präsidenten, vier Richtern und einem Gerichtsschreiber gebildet. Die Vorschriften über ihre Dienstgrade entsprechen denen für die Divisionsgerichte. Die Präsidenten, Richter und Ersatzrichter werden auch vom Bundesrat für eine Amtsperiode von ebenfalls vier Jahren gewählt. Die Richter bleiben Angehörige ihrer Truppe wie die Divisionsrichter. Die Militärappellationsrichter sollten in der Regel über eine juristische Bildung verfügen. In den Militärappellationsgerichten sind zurzeit zwei Angehörige des MFD als Ersatzrichterinnen. Die Anklage vertreibt ein Auditor des Divisionsgerichtes, welches in der Sache erstinstanzlich geurteilt hat.

Die Militärappellationsgerichte behandeln in zweiter Instanz – vergleichbar mit einem Ober- oder Kantonsgericht – Appellationen gegen Urteile der Divisionsgerichte. Sie können einen Straffall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie in bezug auf das Strafmaß völlig neu beurteilen. Ein Ausschuss des Militärappellationsgerichtes ist zuständig für die Beurteilung von Disziplinarbeschwerden in Arrestfällen.

Frauen als Richterinnen seit 1984

Mit Catherine Bolens, Meret Heierle, Mariette Paschoud und Eva Schaefer sind Ende 1983 erstmals vier weibliche Angehörige der Armee als Ersatzrichterinnen an Divisionsgerichte gewählt worden. Für die laufende Amtsperiode 1988 bis 1991 nun sind insgesamt vierzehn Frauen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Richterinnen beziehungsweise Ersatzrichterinnen eines Divisions- oder Militärappellationsgerichtes gewählt beziehungsweise wiedergewählt worden, nämlich:

Divisionsgerichte

Richterin:

Major Schaefer Eva, Berufsschullehrerin

Ersatzrichterinnen:

Auto SFA Bolens Catherine, secrétaire

Sdt MFD Bolli Brigitte, Fürsprecherin

Cpl D'Alessandri Elena, secrétaire

Radarsdt MFD Heierle Meret, Dr. iur.

Cap Isotta Angioletta, caposervizio

Pieser SMF Isotta Alesandra, operatrice tecnica

Oblt Kirstein Marianne, Dr. phil.

Ten Negrini Sandra, operatrice turistica

Cpl Ott Barbara, avocate

Cap Roulet Pierrette, journaliste

Hptm Stutz Hanni, Verwaltungsbeamtin

Militärappellationsgericht

Ersatzrichterinnen:

Oberst Schilling Margrit, Dr. iur.

Oberst Uhlmann Maja, lic. oec.

1.3. Das Militärkassationsgericht

Das Militärkassationsgericht ist die höchste militärgerichtliche Instanz. Seine Stellung entspricht der des Bundesgerichtes. Dies kommt zum Beispiel in der Wahl der Richter durch die Vereinigte Bundesversammlung zum Ausdruck. Als Richter amtieren wiederum ein Präsident und vier Richter. Diese müssen ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben oder ein kantonales Anwaltspatent besitzen. Neben Truppenangehörigen können auch Justizoffiziere als Militärkassationsrichter gewählt werden. In bezug auf die gradmässige Zusammensetzung des Militärkassationsgerichtes gilt dasselbe wie für die Gerichte unterer Instanz. Der MFD stellt keine Militärkassationsrichter.

Das Militärkassationsgericht behandelt die Kassationsbeschwerde gegen Urteile der Militärappellationsgerichte und gegen Abwesenheitsurteile der Divisionsgerichte sowie Rekurse gegen Entscheide der Divisions- und Militärappellationsgerichte. Das Militärkassationsgericht ist an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz gebunden und kann diese nur noch in ihrer rechtlichen Würdigung überprüfen. Für das Strafmaß bedeutet dies, dass wohl die Befolgung der Strafzumessungsregeln, nicht aber die Höhe des Strafmaßes überprüft werden kann, außer es kann diesbezüglich Willkür geltend gemacht werden.

2. Die Unterstellung unter das Militärstrafrecht

Militärstrafrecht ist Sonderrecht. Um dem Wesen des Sonderrechtes zu entsprechen, sollte einerseits der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzbuches möglichst eng abgesteckt werden. Andererseits besteht für die Armee das Bedürfnis, den Geltungsbereich möglichst weit anzusetzen, um ihre Interessen möglichst weit zu fassen und zu wahren. Diese Interessengegensätze werden dadurch gemildert, dass der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes nach Friedenszeit, Aktivdienst und Kriegszeit verschieden festgelegt wurde. In Friedenszeiten unterstehen alle Dienstpflichtigen, einschliesslich die Angehörigen von Schulen und Kursen dem Militärstrafgesetz. Dazu gehören auch die freiwillig Dienst leistenden Angehörigen der Armee, also insbesondere die Angehörigen des MFD. Auch in Friedenszeiten unterstehen gewisse Zivilpersonen dem Militärstrafrecht. Diese müssen allerdings ein besonders enges Verhältnis zur Armee haben oder aber sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, die gegen die Armee gerichtet sind oder eine Verletzung von Völkerrecht im Falle bewaffneter Konflikte darstellen. Im Aktivdienst wird der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes auf weitere Personenkreise ausgedehnt. Sie sind im Militärstrafgesetz abschliessend aufgezählt. Zum Aktivdienst zählt auch der Ordnungsdienst. Für Kriegszeiten wird der Geltungsbereich nochmals ausgedehnt. Die betroffenen Personen sind wiederum im Militärstrafgesetz aufgeführt. Alle Personen, die in



Die Militärjustiz

Ausser den Truppengattungen gibt es in unserer Armee noch die Dienstzweige, deren Angehörige aus Wehrmännern bestehen, die aus einer Truppengattung in einen Dienstzweig versetzt wurden, sei es aus Altersgründen oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer besonderen Kenntnisse. Für die Dienstzweige werden keine eigenen Rekrutenschulen durchgeführt. Die Militärjustiz ist einer von elf Dienstzweigen.

Als Justizoffiziere können Offiziere eingeteilt werden, die ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben oder ein kantonales Rechtsanwaltspatent besitzen. Ausnahmen sind möglich. Die Justizoffiziere müssen aber als Truppenoffiziere gedient haben und in der Regel mindestens Oberleutnant sein. Grad und Funktion der Justizoffiziere werden vom Bundesrat bezeichnet.

Als Gerichtsschreiber können bei der Militärjustiz auch Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eingeteilt werden, die ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben oder ein kantonales Rechtsanwaltspatent besitzen und mindestens vier Wiederholungskurse bei der Truppe geleistet haben.

Die Einteilung bei der Militärjustiz ist Voraussetzung zur Bekleidung folgender Funktionen:

- in der Regel des Oberauditors (er, ein Brigadier, ist für die Verwaltung der Militärjustiz unter Aufsicht des Eidgenössischen Militärdepartements zuständig und überwacht die Tätigkeit der Auditoren und Untersuchungsrichter),
- seines Stellvertreters,
- des Präsidenten des Militärkassationsgerichts,
- der Präsidenten der Militärappellationsgerichte und der Divisionsgerichte,
- der Auditoren, Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber.

(Schweizer Armee 88/gy)

Friedenszeiten dem Militärstrafrecht unterworfen sind, sind dies natürlich auch im Aktivdienst, und alle diese wiederum in Kriegszeiten. Was die räumliche Geltung betrifft, so untersteht der dem militärischen Strafrecht Unterworfenen diesem auch im Ausland. Das militärische Pflichtverhältnis ist nicht an den Ort des jeweiligen Aufenthaltes gebunden (z. B. Meldepflicht bei Auslandurlaub).

Neben dem persönlichen und räumlichen Geltungsbereich muss auch noch der sachliche Geltungsbereich betrachtet werden. Die oben aufgeführten Personen unterstehen dann dem Militärstrafrecht, wenn sie eine bestimmte Straftat verübt haben. Es kann sich dabei sowohl um militärische (z. B. Wachtvergehen) als auch um nicht militärische (z. B. Diebstahl) Delikte handeln. Auch der sachliche Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes erfährt in Kriegszeiten und im Aktivdienst eine Erweiterung. So gibt es Delikte, die in Friedenszeiten entweder gar nicht begangen

Die Strafzumessung im Militärstrafrecht

Von Meret Carola Heierle, 104 Seiten, Diss. iur., Zürich 1986.

Die Arbeit stützt sich auf 379 Urteile der Divisionsgerichte 1, 6, 9A und 12 ab. Um bestimmte Fragestellungen zu ergänzen, wurden zusätzliche Urteile der Divisionsgerichte 3, 4, 7 und 10B herangezogen.

Die Auswertung erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung der militärischen Führung und gibt Antwort auf die Fragen: Ist das Militärstrafrecht strenger als das bürgerliche Strafrecht? Welchen Einfluss hat die militärische Führung auf das Strafmaß? Gibt es regionale Unterschiede in der Rechtsprechung der Divisionsgerichte? Wie wirkt sich die Stellung als militärischer Vorgesetzter auf die Strafzumessung aus? Wie wird in der Praxis die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gehandhabt? Aufgrund dieser Fragestellung wurde eine zweckmässige Dreiteilung der Studie gewählt; zuerst eine Übersicht der Grundlagen, dann die Grundzüge des Strafzumessungsrechtes, insbesondere in Bezug auf das Militärstrafrecht, und im dritten Teil die Analyse der Rechtsprechung.

Die gründliche Studie enthält wertvolle Feststellungen mit kritisch zwingenden Folgerungen. Die herbeigezogene Literatur ist ziemlich vollständig, was aber mit der Aktualität der Thematik nicht anders möglich ist. Der Interessierte findet gut dokumentierte Angaben über die Rechtsprechung der Militärgerichte und einen lehrreichen Überblick über die rechtliche Tragweite der Strafzumessung.

(ASMZ 1/88)

werden können (z. B. Feigheit) oder keine wesentlichen militärischen Interessen verletzen. Dem Militärstrafrecht unterstehende Personen bleiben für strafbare Handlungen, die im Militärstrafgesetz nicht enthalten sind, dem zivilen Strafrecht unterworfen. Parallel zur Unterstellung unter das Militär- bzw. zivile Strafgesetzbuch geht die Unterstellung unter die entsprechende Gerichtsbarkeit, d. h. für Delikte, die im Militärstrafgesetz enthalten sind, sind auch die Militärgerichte – also die Divisionsgerichte – zuständig, und wer dem zivilen Strafgesetzbuch untersteht, untersteht auch den zivilen Strafgerichten. Ist jemand mehrerer Straftaten beschuldigt, die teils der militärischen, teils der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, so kann der Bundesrat deren ausschliessliche Beurteilung dem militärischen oder dem zivilen Gericht übertragen. Der Bundesrat hat die Zuständigkeit für diesen Beschluss dem Oberauditor übertragen. Wird der bürgerliche Richter für zuständig erklärt, so hat er aber für die an sich der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden strafbaren Handlungen das Militärstrafgesetz anzuwenden.

Sind an einer im Militärstrafgesetz aufgeführten Straftat sowohl Zivilpersonen als auch dem Militärstrafrecht Unterstehende beteiligt, so sieht das Gesetz eine differenzierte Lösung vor, je nachdem ob es sich um ein militärisches oder bürgerliches Delikt handelt. Durch Beschluss des Bundesrates können auch die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen dem zivilen Strafrichter unterstellt

werden. Eine umgekehrte Zusammenlegung ist jedoch ausgeschlossen.

3. Das Militärstrafgesetz

Wie das bürgerliche Strafgesetzbuch enthält das Militärstrafgesetz einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Im allgemeinen Teil ist der Geltungsbereich des Strafgesetzes und die Strafbarkeit im allgemeinen geregelt. Dazu zählen die Schuldfrage (Vorsatz und Fahrlässigkeit, Rechtsirrtum usw.), Zurechnungsfähigkeit, Versuch, Notwehr, Anstiftung, Gehilfenschaft usw. Ebenfalls im allgemeinen Teil geregelt sind die Grundsätze der Strafzumessung und die Verjährung. Der allgemeine Teil des Militärstrafgesetzes entspricht im wesentlichen dem des bürgerlichen Strafgesetzbuches. Er enthält einige wenige Abweichungen und zusätzliche Regelungen als Anpassung an die spezifischen militärischen Erfordernisse. So kennt das Militärstrafgesetz beispielsweise den militärischen Strafvollzug (unter bestimmten Voraussetzungen), die Nebenstrafen des Ausschlusses aus der Armee und der Degradation und fordert bei der Strafzumessung die Berücksichtigung der militärischen Führung. Der besondere Teil enthält (wie im bürgerlichen Strafgesetzbuch) die einzelnen strafbaren Handlungen, die sich im Militärstrafgesetz in militärische und nicht militärische (gemeine) Delikte aufteilen. Im Militärstrafgesetz fehlen die Übertretungen. Ihnen entsprechen die Bestimmungen über die Disziplinarfehler. Weit verbreitet findet sich die irre Meinung,

das Militärstrafgesetz sei strenger als das bürgerliche Strafrecht. Abgesehen vom Disziplinarstrafrecht kennt das militärische Strafgesetz dieselben Strafen wie das bürgerliche. Das Militärstrafgesetz enthält zwar noch die Todesstrafe; diese kann jedoch nur in Kriegszeiten ausgesprochen werden. Mit Ausnahme der sich nur im Militärstrafgesetz findenden militärischen Delikte, ist die Strafandrohung für diejenigen Tatbestände, die sowohl im bürgerlichen als auch im militärischen Strafgesetz enthalten sind, dieselbe. Den bedingten Strafvollzug gewährt das militärische Strafrecht ebenso weitgehend wie das bürgerliche. Es war in dieser Beziehung sogar Vorkämpferin des zivilen Strafrechtes, hat es doch 1927 den bedingten Strafvollzug als erstes gesamtschweizerisch eingeführt und ihn später auch vor dem bürgerlichen Strafgesetz auf eine maximale Dauer von 18 Monaten erhöht. Disziplinarstrafen können zwar nicht bedingt vollziehbar ausgesprochen werden (im Gegensatz zu Strafen für bürgerliche Übertretungen), sie stellen dagegen keine kriminellen Verurteilungen dar und werden folglich auch nicht im Strafregister eingetragen. Dadurch, dass der Militärrichter bei sehr vielen Straftatbeständen die Möglichkeit hat, beim Vorliegen eines leichten Falles den Täter von der kriminellen Anklage freizusprechen und ihn disziplinarisch zu bestrafen, sind die Folgen der Sanktion für den Täter letztlich viel weniger einschneidend als die geringste bürgerliche Strafe bei entsprechenden Tatbeständen.

Fortsetzung folgt

Vom Ursprung der Militärgerichtsbarkeit

Auszug aus «Militär-Gerichtsbarkeit» von Oberstleutnant Marti, 1965, Stämpfli + Cie, Bern

Am 9. März 1776, morgens um neun Uhr, steht das schweizerische Garderegiment im Dienste seiner allerchristlichen Majestät, in grosser Tenue, im Carré, auf der Plaine des Sablons bei Paris, dem alten Gerichtsplatz des Regiments. In der Mitte des roten Vierecks hat es einen langen Tisch. Vor den Stühlen stehen die Richter des Garderegimentes, oben am Tische Obrist-Richter Gugger, hinter ihm, den Dreispitz unter dem Arm «ses quatre Officiers subordonnez servans à la Justice», der Grossweibel, des Grossweibels Fürsprech, des armen Menschen Fürsprech und der Gerichtsschreiber.

Es wird das Standrecht gehalten «wider und entgegen German Claus, Tambour von der Compagnie Ernest gedachten Regiments, seines alters neunzehn Jahre und sechs Monath, ein Schweizer-Kind, geboren in Nantterre, unverheirathet, Catholischer Religion»,

eines verübten Totschlages angeklagt, – wie wir einem noch im Bundesarchiv aufbewahrten handschriftlichen Urteil entnehmen können.

Das Gericht, das auf der Plaine des Sablons – im Ausland – zusammengetreten ist, war ein schweizerisches Gericht. Die Schweizer Regimenter in fremden Diensten waren keine Fremdenlegion, sondern Hilfstruppen, welche die Orte der Eidgenossenschaft auf Grund von Staatsverträgen – Kapitulationen – befriedeten Mächten zur Verfügung gestellt haben. In diesen Kapitulationen mussten diese fremden Mächte den Regimenter die eigene Gerichtsbarkeit zugestehen, und diese Gerichtsbarkeit wurde durch die Offiziere des Regiments ausgeübt, «parce que c'est entre leurs mains que les Souverains des Cantons ont déposé le Pouvoir qu'ils tiennent de Dieu sur la vie & la mort de leurs Compatriotes pen-

dant le temps qu'ils sont au Service» belehrt uns ein Werk, das François Adané Vogel, Grand-juge des Gardes Suisses du Roi im Jahre 1734 herausgegeben hat, und ein 1766 in Deutschland erschienenes Handbuch zum Völkerrecht bestätigt, dass die Kantone, welche einem Fürsten ein Regiment stellten, ihre Gerichtsbarkeit in die Hände der Offiziere legten, welche das Regiment anführten. Später, nach 1816, begann jedes schriftliche Urteil der Schweizer Regimenter in französischen Diensten mit der Überschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft», und die Offiziere mussten zur Gerichtssitzung ohne den kleinen Brustschild mit der Bourbonen-Lilie erscheinen, als äusseres Zeichen dafür, dass sie als Richter ausschliesslich im Dienste der Eidgenossenschaft standen. Überall, wo in den vergangenen Jahrhunderten Schweizer Truppen im Ausland standen, wurde Recht gesprochen von schweizerischen Gerichten, im Namen der Eidgenossenschaft und ihrer Orte, ein Privileg, für welches die Regimenter kämpften wie für ihre Ehre.

Auch heute könnte es sich ereignen, dass ein schweizerisches Militärgericht im Ausland zusammentritt, nicht als Folge einer besonderen politischen Lage, sondern wiederum auf Grund eines Staatsvertrages: Die Grenzwächter im Fürstentum Liechtenstein unterstehen der schweizerischen Militärgerichts-

barkeit, und nach dem Staatsvertrag vom 29. März 1923 haben die Organe der schweizerischen Militärjustiz das Recht, zur Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen dieser Grenzwächter auch im Fürstentum Liechtenstein tätig zu sein.

Das Gericht auf der Plaine des Sablons war ein Militärgericht. Bei den Schweizer Regimenter im Ausland ist stets der altschweizerische Grundsatz beibehalten worden: Wehrmänner werden durch Wehrmänner beurteilt. Im eigenen Lande dagegen ist die Entwicklung vorerst anders verlaufen.

Im Mittelalter sind die strafbaren Handlungen im Felde durch die Auszugsgemeinde beurteilt worden. So wie zu Hause die Landsgemeinde die Blutgerichtsbarkeit ausübte, amteite die Kriegsgemeinde der ausziehenden Männer als Kriegsgericht, unter Leitung ihrer Anführer, die meistens gleichzeitig auch die politischen Führer des Gemeinwesens gewesen sind. Im 16. Jahrhundert ging die Strafgerichtsbarkeit vorerst auf den obersten Feldhauptmann und seine Kriegsräte über, aber schon nach einigen Jahrzehnten trennte man die Gerichtsbarkeit vom Oberbefehl und gab den Auszügen eigene Gerichtspersonen mit. Das war der Anfang zur Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Wehrmänner an die bürgerlichen Behörden. In der Folge sind die Delinquenten vielfach aus dem Felde nach Hause gesandt und dort durch die bürgerlichen Behörden abgeurteilt worden, oder der militärische Kommandant hatte bei den bürgerlichen Behörden Weisungen über die Bestrafung von Wehrmännern einzuholen. Als Bern im Jahre 1674 den Leutnant Herport mit fünfzig Mann nach Mülhausen sandte, gab ihm die bernische Regierung folgende Instruktion mit: «Betreffend die Justiz, so hat Er gewalt, wegen geringen fehlern seine unterhabende Soldaten abzustraffen. Selbige an die Eysen zu schlagen und auf den Esel zu setzen und was dergleichen straffen mehr an. Sie wenden lassen, wan aber etwas malefizisch begangen wurde, soll Er den Täter in Verhaft setzen, Ihr Gnaden seiner Verbrennens halber berichten und dero Erkantnus darüber erwarten.» In unsere Terminologie übersetzt heisst das: Der Kommandant hat die Disziplinarstrafgewalt; über Vergehen und Verbrechen urteilen jedoch die bürgerlichen Behörden. Zur Ausbildung einer selbständigen Militärgerichtsbarkeit ist es in der alten Eidgenossenschaft nie gekommen.

Erst als die Schweiz nach den Erfahrungen von 1798 ihr Wehrwesen neu aufbauen musste, hat sie auch eine selbständige Militärgerichtsbarkeit geschaffen, und zwar nach dem Vorbild der Gerichtsbarkeit der Schweizer Regimenter in fremden Diensten. Die Ursprünge der heutigen Militärjustiz, und zwar sowohl hinsichtlich der Gerichtsorganisation wie auch in bezug auf das Strafverfahren und das Militärstrafrecht, finden wir bei jenen Schweizer Regimenter, die an fast allen Feldzügen zwischen 1500 bis 1850 teilgenommen haben. In der Mediationszeit und vor allem durch den Staatenbund von 1815 ist dann eine selbständige schweizerische Militärgerichtsbarkeit geschaffen worden, und dabei

ist es bis auf den heutigen Tag geblieben, mit guten Gründen, aber nicht unangefochten. In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat man darüber diskutiert, ob wir ein besonderes Militärstrafgesetzbuch und eine besondere Militärstrafgerichtsbarkeit benötigen, und am 8. August 1916 hat die Sozialdemokratische Partei der Schweiz eine Volksinitiative eingereicht mit dem Ziele, durch einen neuen Verfassungsartikel die Militärjustiz abzuschaffen und die Beurteilung strafbarer Handlungen von Wehrmännern dem bürgerlichen Richter am Tatort zuzuweisen. Diese Initiative ist nach dem Ersten Weltkrieg von Volk und Ständen mit grossem Mehr verworfen worden; damit hat die verfassunggebende Gewalt der Eidgenossenschaft die früher vom Bundesgesetzgeber geschaffene Militärjustiz ausdrücklich sanktioniert. Wenn es zu einer solchen Reaktion gegen die Militärjustiz gekommen ist, so war daran nicht etwa ihr Versagen während des Ersten Weltkrieges schuld, sondern der Umstand, dass die Militärgerichte wegen der Untätigkeit des Bundesgesetzgebers im Ersten Weltkrieg immer noch das längst überholte Militärstrafgesetz von 1851 anwenden mussten, was zu Urteilen führte, die in Kriegszeiten, auf welche dieses Gesetzbuch zugeschnitten war, vielleicht noch tragbar gewesen wären, die für den Neutralitätsdienst eines Milizheeres vielfach unangemessen gewesen sind. Ausserdem ist die Militärjustiz im Ersten Weltkrieg durch ihr fremde Aufgaben überfordert worden: mangels einer kriegswirtschaftlichen Strafgerichtsbarkeit hat der Bund damals die Verfolgung kriegswirtschaftlicher Vergehen der Militärjustiz überbunden. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass sich weder während noch nach dem Zweiten Weltkrieg eine ähnliche Reaktion gegen die Militärjustiz bemerkbar gemacht hat.

Das schweizerische Garderegiment in Paris, von welchem hier die Rede ist, war – wie verschiedene andere Regimenter auch – von einer Mehrheit von Orten gestellt worden. Sein Gericht übte die Gerichtsgewalt nicht im Namen eines einzelnen Ortes aus, wie das beim Berner Regiment von Erlach der Fall gewesen ist, sondern es sprach Recht im Namen einer Mehrheit von Orten, später ausdrücklich im Namen der Eidgenossenschaft. Hier finden wir den Ansatz zu einer gemeineidgenössischen Militärgerichtsbarkeit. Auch in dieser Beziehung sind die Standgerichte dieser Regimenter Vorläufer der heutigen eidgenössischen Divisionsgerichte. Im 19. Jahrhundert gab es in der Schweiz neben den eidgenössischen Militärgerichten auch noch kantonale Kriegsgerichte für Straffälle, die während eines kantonalen Dienstes begangen worden sind. Diese kantoneale Militärstrafgerichtsbarkeit ist dann aber aufgehoben worden und seither sind alle schweizerischen Militärgerichte Gerichte des Bundes, die der Bund auf Grund der Militärartikel des Bundesvertrages von 1815 und der Bundesverfassungen von 1848 und 1874 aufgestellt hat, während die bürgerliche Strafrechtspflege den Kantonen verblieben ist.

Schnappschuss



Folgt der Änderung der Vorschrift über das Tragen der Kopfbedeckung nun schon bald auch ein neuer «Schweizer Militärgruß»?

Siehe dritter Rekrut von links.
(Aufgenommen bei der Kaserne Liestal.)

Fabian Coulot aus B

Schicken Sie uns auch Ihren militärischen Schnappschuss. Wir freuen uns darauf und honoriern jedes veröffentlichte Bild mit 15 Franken.

Redaktion MFD-Zeitung
3400 Burgdorf

Weibliche Berufssoldaten beim FWK

gy. Ende Juli teilte das EMD mit, dass Angehörige des Militärischen Frauendienstes fortan Zugang zum Statut des Festungswachtkorps (FWK) haben und somit Berufssoldaten werden können. Entsprechend den derzeitigen Regelungen beim MFD werden auch diese Frauen unbewaffnet sein und dürfen nicht in Bereichen arbeiten, die einen Kampfauftrag einschliessen könnten.

Das Festungswachtkorps ist ein Berufs-militärverband, dessen Aufgabe vor allem im technischen Unterhalt der Festungen liegt. Es ist dem Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) unterstellt und weist einen Bestand von 1500 Berufssoldaten (Sdt, Uof, Of) und 100 zivilen Angestellten auf. Die knapp drei Dutzend ausschliesslich auf administrativen Gebieten tätigen Frauen gehören der zweiten Kategorie an und hatten bis heute keine Möglichkeit, in die Gruppe der Berufssoldaten zu wechseln. Dies hat nun geändert, nachdem eine junge Angestellte eines Festungskreises und Angehörige des MFD den Verantwortlichen auf dem Gesuchsweg die Frage unterbreitet hatte, ob sie ihre Tätigkeit nicht auch in Uniform ausüben könnte. Die umgehend eingeleiteten rechtlichen Abklärungen führten nämlich zum Entscheid, dass Frauen, sofern sie dem MFD angehören und einen siebenwöchigen Einführungskurs des FWK bestanden haben, künftig den gleichen Status wie ihre männlichen Kollegen erreichen können. Die Vorteile dieser Neuerung sind vor allem in der gleichen Entlohnung und den sich anbietenden Karrieremöglichkeiten zu sehen. Die unbewaffneten weiblichen Berufssoldaten des FWK können, unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Stelle frei ist und sie die nötigen Beförderungsdienste bestehen, bis zum Adjutant-Unteroffizier aufsteigen und Posten wie denjenigen eines Chefs des Rechnungsdienstes, des Kanzleidienstes oder eines administrativen Chefs einnehmen. Bemerkenswerte Perspektiven, die laut Auskunft des BAGF auch schon eine zweite Interessentin auf den Plan gerufen haben sollen.

Première à la Fatac

Marie-Christine Garinat et Véronique Bachmann ont réalisé, le 3 février dernier, le premier vol de liaison accompli par un équipage exclusivement féminin au sein de la Fatac (Force aérienne tactique). Les deux jeunes femmes, qui totalisaient au moment de leur première, respectivement 1300 et 720 heures de vol, font partie des douze pilotes féminins qui oeuvrent au sein de l'armée de l'air. C'est sur la base de Metz-Frescaty qu'elles exercent leur talent et font montre de leur professionnalisme, que savent apprécier tous leurs homologues masculins. (Le Républicain lorrain / Armées d'aujourd'hui N° 129)

Bald auch Berufssoldaten beim Überwachungsgeschwader?

Neben dem Festungswachtkorps verfügt die Schweizer Armee noch über einen dritten Berufsmilitärverband. Das Überwachungsgeschwader (UeG) ist der Berufskampfpilotenverband der Flugwaffe und ist Frauen als Berufssoldaten vorläufig nicht zugänglich. Vorläufig, denn auch hier hat die Militärverwaltung dem Bundesamt für Militärflugwesen und Fliegerabwehr (BAFF) einen entsprechenden Auftrag erteilt. Auf Anfrage meinte der Kommandant des UeG gegenüber der MFD-Zeitung, dass sein Verband auch

über einen Transportsektor verfüge, und Ausbildung und Einsatz von weiblichen Piloten unter diesem Aspekt gesehen theoretisch durchaus möglich wären. Allerdings müsste es sich bei allfälligen Interessentinnen um sehr gut geeignete und qualifizierte Frauen handeln, denn das Interesse junger Burschen am Beruf des Militärpiloten ist enorm und die jährlich benötigte Quote im Verhältnis dazu minim.



Warum sie sich für den MFD entschied

Brietaubensoldat MFD Daniela Schwörer ist von Beruf Hotelfachassistentin und wohnt im basellandschaftlichen Tanniken. Der Entscheid zum Beitritt in den MFD fiel bei ihr von heute auf morgen, wie sie sagt. Sie suchte Abwechslung und wollte etwas Besonderes tun, dies waren die Hauptgründe. Zudem dachte die junge Frau, dass ihr die Disziplin beim MFD gut täte, und dann hatte sie auch die Idee, etwas Gutes tun zu können, wenn es einmal zum Schlimmsten kommen sollte. «Tatsächlich wird man in der MFD RS auf den Kriegsfall vorbereitet, das spürt man», bestätigt Daniela Schwörer. Die MFD-Angehörige

Im Freundeskreis Respekt geerntet

ge ist froh, dass sie nun auch von AC eine Ahnung hat, und der Sanitätsdienst könnte ihr auch im Zivilleben helfen, denkt sie. Es reizt sie nun auch zum Weitermachen, aber nur bis zum Korporal, schränkt sie sofort ein. Mit den Vorgesetzten in der RS habe sie die besten Erfahrungen gemacht, alle seien sie nett und hilfsbereit gewesen, versichert Brietaubensoldat MFD Schwörer. Die RS hatte sie sich allerdings nicht so streng vorgestellt, und auch körperlich wurde sie mehr gefordert als erwartet. Immerhin spürt die zur Brietaubenspezialistin gewordene Frau, dass ihr die Schule ganz allgemein gut getan habe. Zu den Brietauben wollte sie übrigens unbedingt, es sei ein interessantes Gebiet und gefalle ihr sehr. Ausschlag zur Anmeldung gab aber auch die kurze Dienstzeit, für 17 Wochen hätte sie sich kaum zur Verfügung gestellt. Einer jungen unverheirateten Frau möchte Daniela Schwörer den MFD wärmstens ans Herz legen. Nach kurzem Überlegen schliesst sie auch die Hausfrauen in diese Empfehlung mit ein: Es gebe in der MFD-Ausbildung viele Bereiche, die sich auch auf die Familie positiv auswirken könnten, und zudem täte es mancher Hausfrau sicher



gut, wenn sie sich einmal im Jahr für 14 Tage von den Alltäglichkeiten des Haushalts lösen könnte.

In ihrem Freundeskreis erntete Daniela Schwörer mit ihrem Entschluss viel Respekt, und auch allgemein hat sie den Eindruck, weder schikaniert noch ausgelacht zu werden. Höchstensfalls unter den Männern werde etwa die Bemerkung hörbar, sie «spinne», beim MFD mitzutun. Der frischgebackene Brietaubensoldat MFD Schwörer glaubt übrigens an die Wirksamkeit der Brietauben und lässt in dieser Sache nichts auf sich kommen. Die Tauben seien sicher, schnell und zuverlässig, erklärt sie in überzeugender Weise. Nach der RS arbeitet Daniela Schwörer nun wiederum in ihrem Beruf. Ihr jetziger Arbeitgeber hat es als absolut positiv empfunden, dass seine neue Mitarbeiterin noch vor Antritt der Stelle die MFD RS absolvierte. Text und Foto: Eugen Egli

Korpsgeist fördern

gy. Diesen Herbst werden alle Angehörigen des Militärischen Frauendienstes erstmals ein von der Dienststelle MFD mit Unterstützung einer PR-Agentur zusammengestelltes «MFD INFO» zugestellt erhalten. Danach soll dieser zwei- bis vierseltige in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefasste «Info-Brief» zweimal jährlich verschickt werden. Sein Ziel ist es, den Korpsgeist der Truppe zu fördern und insbesondere den Kontakt mit den in der Reserve eingeteilten MFD-Angehörigen aufrechtzuerhalten.

«Aufgrund der seinerzeitigen Abklärungen sind wir zur Auffassung gelangt, dass die MFD-Angehörigen laufend zu motivieren sind, um positiv auf andere potentielle Anwärterinnen auszustrahlen. Im Rahmen des PR-Konzeptes MFD wurde zu diesem Zweck in Aussicht genommen, alle MFD-Angehörigen – Dienstpflchtige und in der Reserve eingeteilte – jährlich zweimal mit kurzen Berichterstattungen über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit dem MFD zu informieren. Dieses

Kommunikationsmittel soll weder die Information auf dem Dienstweg ersetzen, noch die bestehende «MFD-Zeitung» im «Schweizer Soldat + MFD» und die «Chronique SFA» in «Notre armée de milice» konkurrieren, sondern alle dem MFD angehörenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten im unterhal- tenden Sinne ansprechen. Vor allem soll dieses Medium aber dazu beitragen, den Kontakt auch mit den in der Reserve eingeteilten MFD-Angehörigen aufrechtzuerhalten, das Zu-

sammengehörigkeitsgefühl zu fördern und somit dahingehend zu wirken, dass nach Ablauf der für die Einteilung in der Reserve vorgesehenen Frist (10 Jahre) möglichst kein Austritt erfolgt.» Dies die Worte von Chef MFD Johanna Hurni in einem Brief an die MFD-Zeitung über Ursprung und Ziel des «MFD INFO», das in den nächsten Wochen in einem verschlossenen Kuvert alle MFD-Angehörigen erreichen wird.

Dem direkten, persönlich adressierten Ver- sand den Vorzug gegeben

Nachdem von der Arbeitsgruppe «PR MFD» unter anderem auch ein Versand des «Info-Briefes» zusammen mit dem «Schweizer Soldat + MFD» ins Auge gefasst und mit der Redaktion MFD-Zeitung und dem Verlag Huber & Co. AG entsprechende Verhandlungen geführt worden waren, kam sie nach eingehender Prüfung zum Schluss, dass dem direkten, persönlichen Versand «im Hinblick auf den besseren Aufmerksamkeitswert» der Vorzug zu geben sei. Zudem soll dieser Entschluss nicht unwe sentlich durch die ungelöste Frage des Versands der französischen und italienischen Version des neuen Mediums beeinflusst worden sein. Laut dem bereits erwähnten Schreiben des Chefs MFD hat die Arbeitsgruppe aber gleichzeitig auch entschieden, dass in einer späteren Phase eine engere Zusammenarbeit mit der «MFD-Zeitung» erneut zu prüfen sei.

Prüfen Sie Ihr Wissen in Kriegsmobilmachung

Grundlagen:

– 51.2 Dienstreglement (DR 80)

| Fragen | Antworten |
|---|--|
| 1.* Welche Mobilmachungsarten kennen Sie? | a Allgemeine Kriegsmobilmachung b Pikettstellung der Armee c Teilmobilmachung mit Plakat d Teilmobilmachung mit MBK |
| 2. Wer ist zuständig für das Aufgebot von Trp bei AKMob? | a der General b der Bundesrat c die Vereinigte Bundesversammlung |
| 3. Wie erfolgt das Aufgebot zur AKMob? | a weisses Plakat mit rotem Band b weisses Plakat mit rotem Diagonalstrich c persönliches Aufgebot |
| 4. Wie erfolgt das Aufgebot zur TMob öffentlich? | a durch rotes Plakat mit Aufgebotsgruppe b durch weisses Plakat mit rotem Rand c durch Läuten der Kirchenglocken d Aufgebot mit MBK e Radio/TV |
| 5.* Mit welchen Mitteln wird die AKMob im ganzen Land ausgelöst bzw. bekanntgegeben? | a Plakat weiss mit rotem Diagonalstrich b Läuten der Kirchenglocken c Radio/TV d Marschbefehlskarte (MBK) |
| 6. Welche Konsequenzen hat die Pikettstellung der Armee für den Wehrmann? (4 Antworten) | |
| 7. Nehmen Sie Lebensmittel mit, wenn Sie einrücken? Wenn ja, für wieviele Tage? | a nein b ja, für 2 Tage c ja, für 3 Tage d ja, für eine Woche |

* mehr als eine Antwort möglich

Die Fragen und Antworten wurden der Redaktion von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt. Die richtigen Antworten finden Sie auf Seite 68 dieser Ausgabe.

Hut ab ...

gy. Anfang Juli gab der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements die Änderung der Vorschrift über das Tragen der Kopfbedeckung bekannt, wonach letztere zum Einrücken, während der Freizeit und nach der Entlassung ab sofort nicht mehr getragen werden muss. Begründet wird die Anpassung von Ziffer 564 der Verordnung des EMD vom 27. Juni 1979 über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee (VA 80) mit dem Hinweis auf die geänderten zivilen Gewohnheiten in diesem Bereich.

Bis dahin schrieb Ziffer 564 der VA 80 vor, dass die Kopfbedeckung im Freien ohne besonderen Befehl nicht abgenommen werden darf. Eine Vorschrift, gegen die – wie die meisten Angehörigen der Armee aus eigener Erfahrung wissen – vielfach ohne böse Absicht (nach Verlieren und Liegenlassen des ungewohnten Zubehörs) oder ganz einfach aus praktischen Gründen (als vorbeugende Massnahme gegen die erwähnten Ungeschicklichkeiten) verstossen wurde und die darum oft mit Nachsicht anzuwenden war. Hut ab vor der neuen Regelung, sagen deshalb die einen, den Anfang vom Ende einer wahren militärischen Disziplin, ja gar der Armee über-

haupt, seien darin die anderen. So oder so, mit der Annahme, dass die neue Vorschrift die Kampfkraft unserer Armee nicht schwächen wird, dürfte das EMD zweifellos recht haben, denn hilflose Soldaten sind noch lange keine kopflosen Soldaten. Im übrigen wird das Neue während der Dienstzeiten auch in Zukunft vom Kommandanten befohlen.

Besondere Bestimmungen für die Schulen

Zudem hat der Ausbildungschef KKdt Binder als Ergänzung der neuen Vorschrift des Chefs EMD für die Schulen folgende verbindliche Bestimmungen erlassen:

1. Angehörige der Armee, die keine Kopfbedeckung tragen, haben die Mütze oder das Beret in der Uniform unter der linken Achsel schlaufe einzustecken.
2. Mit einer Schirmmütze ausgerüstete Angehörige der Armee
 - tragen diese auf dem Kopf oder
 - lassen sie in der Unterkunft.

Es ist untersagt, die Schirmmütze in der Hand zu tragen.

Diese besonderen Bestimmungen für Schulen werden mit der nächsten Revision des entsprechenden Reglements ebenso berücksichtigt wie die Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee beim nächsten Neudruck des Dienstreglements (DR 80) im Sinne der neuen Regelung korrigiert wird.

chosen to be his companion. Neither party he says, should always obey implicitly; but each yield to the other by turns. An ancient maiden aunt, near seventy, a cheerful, venerable, and pleasant old lady, lives in the house with us – she is the delight of both young and old: she is civil to all the neighborhood around, generous and charitable to the poor.

I believe my husband loves nothing more than he does me; he flatters me more than the glass, and his intoxication (for so I must call the excesses of his love), often makes me blush for the unworthiness of its object, and wish to be more deserving of the man whose name I bear. To say all in one word, my dear ..., and to crown the whole, my former gallant lover is now my indulgent husband, my fondness is returned, and I might have had a Prince, without the felicity I find in him. Adieu: may you be as blest as I am unable to wish that I could be more happy.»

(Aus: *New York Times*, 1873, wiedergegeben in der Zeitschrift *CRYPTOLOGIA* 2/80)



Aus den
Verbänden

SVMFD – Schweiz Verband der Angehörigen des MFD

Dreissig Jahre Schweizer Marschbataillon am 4-Tage-Marsch

Zum dreissigsten Male nahmen in diesem Jahr Angehörige der Schweizer Armee mit einer offiziellen Delegation am 4-Tage-Marsch in Nijmegen teil.

Als am 17. Juli um 07.00 Uhr der Extrazug aus Basel kommend in Nijmegen einlief, herrschte dort am Bahnhof bereits feierliche Empfangsstimmung. Auf dem Perron spielte das Musikcorps aus Interlaken, flankiert von der Schweizer Fahnengruppe mit allen Kantonsfahnen.

Fast 400 Angehörige der Armee entstiegen dem Zug, wild entschlossen, einmal mehr die «Vierdaagse» in Angriff zu nehmen.

Der erste Höhepunkt fand bereits am Sonntag statt, als alle holländischen Freunde und ausländischen Delegationen am Schweizer Abend begrüßt werden konnten. In dreissig Jahren werden manche Beziehungen geknüpft. Freunde, die man jedes Jahr wieder trifft, mit denen man marschiert, oder gar Freundinnen, die mancheiner schon aus Holland nach Hause importiert und geheiratet hat.

Am Montag an der traditionellen Flaggenparade marschierte dann das ganze Schweizer Marschbataillon in Schweizerkreuz-Formation auf dem grossen Rasenplatz im Goffert-Stadion auf. In stolzer Rekordzahl präsentierten sich die Frauen. 37 an der Zahl konnten sie ein ganzes «Schweizerkreuzbalklein» selber stellen.

Doch der gute Anfang ging in einiges Pech über. Bereits am Montagabend stürzte ein Kpl des MFD noch vor der Parade und musste mit einem dreifachen Armbruch eingeliefert werden. Zwei weitere Kameradinnen wurden vom Pech (Krankheit und Fehlritt) verfolgt und konnten den Marsch nicht antreten bzw. nicht vollenden.

Ansonsten gestalteten sich die Marschstage gut. Petrus war uns gesonnen, und die Regengüsse hielten sich im Rahmen. Trotzdem gab es Blasen wie noch nie. Unsere Ärzte versorgten täglich zwischen 50 und 70 Patienten bei 400 Teilnehmern.

Zum erstenmal mit dabei war eine Gruppe der Päpstlichen Schweizergarde. Die Kameraden aus Rom fanden schnellen und guten Anschluss, demonstrierten sie doch eine Kameradschaft, wie man sie sich besser nicht vorstellen könnte.

Logiert wurde wie immer im Camp Heumensoord und der Goffertshall. Trotz der 700 Frauen in einem Raum waren unsere Damen dieses Jahr glücklich in ihrer trockenen Behausung, mussten doch die Männer am Morgen in die feuchten Kleider und am Abend in die feuchten Schlafsäcke schlüpfen.

Einmal mehr bewährten sich auch die gemischten Marschgruppen. Unsere Damen hatten einen guten Einfluss auf die Herren, und so hielten sich die Ausfälle dieser im Rahmen. Von 31 969 Teilnehmern am ersten Tag beendeten 25 406 den Marsch, davon waren 5700 Angehörige der Armeen.

Der Ausbildungschef Korpskommandant Rolf Binder und sein Unterstabschef Divisionär Kunz, welche das Marschbataillon während dreier Tage begleiteten, nahmen einen guten Eindruck mit nach Hause.

Weibliche Erfindungsgabe

Ein Beispiel für verdeckte
Übermittlung

Eine frisch verheiratete junge Dame musste alle Briefe, die sie schrieb, ihrem misstrauischen Ehemann zur Genehmigung vorlegen. Durch ein raffiniert einfaches Verfahren gelang es ihr dennoch, Mitteilungen an ihrem Ehemann vorbeizuschmuggeln. Entdecken Sie die wahre Botschaft in folgendem Brief an Ihre Busenfreundin, geschrieben um die Mitte des letzten Jahrhunderts:

«I cannot be satisfied, my dearest friend, blest as I am in the matrimonial state, unless I pour into your friendly bosom, which has ever been in unison with mine, the various sensations which swell with the liveliest emotions of pleasure, my almost bursting heart. I tell you my dear husband is the most amiable of men.

I have now been married seven weeks, and have never found the least reason to repent the day that joined us. My husband is in person and manners far from resembling ugly, cross, old, disagreeable, and jealous monsters, who think by confining to secure; a wife, it is his maxim to treat, as a bosom friend and confidant, and not as a plaything or menial slave, the woman,

● Die jugoslawische Armee stösst vor allem in den nördlichen Republiken Slowenien und Kroatien zunehmend auf offene Ablehnung. Laut Berichten aus Belgrad, die sich auf das Verteidigungsministerium stützen, haben sich die Ausfälle gegen Soldaten in einem Jahr verdoppelt. (dpa)

● Durch die modernen Kampfformen ist der Soldat sehr einsam, und die psychische Belastung des Einzelnen ist grösser geworden. Diesem Umstand hätten die Feldprediger vermehrt Rechnung zu tragen, erklärte Jean-Pierre Pauchard, Berater des Ausbildungschefs für wehrpsychologische Fragen, vor der Gesellschaft der Feldprediger in Genf. «Der Rekrut heute, seine Ängste und seine Zuversicht» lautete das Thema der Feldpredigertagung, über die der Evangelische Pressedienst (EPD) berichtete. Jean-Pierre Pauchard wies in seinem Referat auf die Divergenz zwischen Anforderung und Realität hin. So werde vermehrt Intelligenz gefordert, wo ein neuer Analphabetismus festzustellen sei, und da werde Kontaktfähigkeit verlangt, wo soviele kontaktgestörte Einzelgänger anzutreffen seien. Viele Rekruten seien von ihren Vorgesetzten enttäuscht, führte Pauchard aus. Bei der Betreuung der Rekruten komme der ethische Aspekt zu kurz. Die jungen Soldaten würden zu oft allein gelassen in der Frage nach der Legitimation des militärischen Handelns, fand Pauchard. (spk)

● 1986 gab es in der Schweiz 19 647 Ärzte oder 3,9% mehr als im Vorjahr. In einer Statistik in der Ausgabe der Schweizerischen Ärztezeitung vom 20. Juli wird von einer weiterhin steigenden Tendenz gesprochen. Entfielen 1984 noch 384 Einwohner auf einen Arzt, waren es 1985 noch 369 und 1986 355 Einwohner. Die Ärztedichte ist sowohl in der Stadt als auch auf dem Land steigend, allerdings ist sie in den Städten mehr als doppelt so hoch als auf dem Land. 1986 waren ein Fünftel der Mediziner Frauen. Ihr Anteil zeigt eine steigende Tendenz. (spk)



Streiflichter

Wir freuen uns auf den nächsten Marsch in Holland und sind wie immer interessiert daran, neuen Kameradinnen diese eigenartige Faszination der «Vierdaagse» zu bieten. Kontaktadresse:
Schweizer Marschbataillon, Oblt Sturzenegger-Borsinger Doris, Füchslistr. 7, 8180 Bülach, 01 860 5779.
Oblt Sturzenegger

Red.: Beachten Sie auch den Beitrag auf den Seiten 11 ff. «Schweizer Soldat».

Adressenverzeichnis der Verbandspräsidentinnen

(Fortsetzung von 8/88)

Verband Solothurn der Angehörigen des MFD

Tf MFD Egeli Franziska
Niklaus Konradstrasse 43
4500 Solothurn
Tf P: 065 2315 48

Verband St Gallen-Appenzell der Angehörigen des MFD

Lt Gautschi-Schlumpf Hanny
Schönenweg 2
8733 Eschenbach
Tf P: 055 86 39 79
G: 01 933 01 31

Verband Süd-Ost der Angehörigen des MFD

Wm Brander Gabriela
Waisenhausstr. 5
8880 Walenstadt
Tf P: 085 3 68 59
G: 085 3 51 56

Verband der Angehörigen des MFD Thun-Oberland

Wm von Atzigen Maria
Nesselerenweg 88
3084 Wabern
Tf P: 031 54 13 42

Verband Thurgau der Angehörigen des MFD

Oblt Schmidlin Rita
Mööslisli
8371 Wiezikon bei Sirnach
Tf P: 073 2610 86

Zentralschweiz. Verband der Angehörigen des MFD

Four Kopp Monika
Tivolistr. 9, Pf 3561
6002 Luzern
Tf P: 041 31 59 04
G: 041 97 39 66

Zürcher Verband der Angehörigen des MFD

Hptm Rougemont Louise
Schärenmoosstr. 97
8052 Zürich
Tf P: 01 302 33 93
G: 01 81018 66

Für die Adressen zeichnet Lt Helga Kaufmann, Sekretärin des SVMFD, verantwortlich, der auch allfällige Änderungen mitzuteilen sind.

Prüfen Sie Ihr Wissen in Kriegsmobilmachung

Die richtigen Antworten lauten:

1. a, c, d
2. c
3. b
4. a
5. a, b, c
6. – Haltbare Verpflegungsmittel für 2 Tage bereitstellen.
– Persönliche Ausrüstung kontrollieren beziehungsweise im Zeughaus abholen.
– Kein Auslandaufenthalt ohne Bewilligung der Eidg. oder Kant. Militärbehörden.
– Bereit sein, sofort einzurücken wenn Aufgebot erfolgt.
7. b

In der nächsten Ausgabe folgen acht weitere Fragen zu diesem Thema.



Unabhängige Monatszeitschrift
für Armee und Kader

Unsere Redaktorin für die «MFD-Zeitung» tritt nach 10jähriger Tätigkeit auf Ende April 1988 zurück. Aus diesem Grunde suchen wir für diese nebenamtliche Tätigkeit eine neue

Redaktorin

Schweizer Bürgerinnen, die sich für diese anspruchsvolle, vielseitige und faszinierende Aufgabe interessieren und über die dafür notwendigen Voraussetzungen verfügen, richten ihre Bewerbung (einschliesslich Angaben über militärischen Werdegang und ausserdienstliche Tätigkeit) bis zum 30. September 1988 an den Präsidenten der Verlagsgenossenschaft.

Adj Uof Robert Nussbaumer
Postfach 3944, 6002 Luzern

Veranstaltungskalender

| Datum | Org Verband | Veranstaltung | Ort | Anmeldung an / Auskunft bei | Meldeschluss |
|----------------|-------------------------------|--|--|--|--|
| 17.9.88 | MFD RS 290 | Tag der Angehörigen | Winterthur (Mehrzweckanlage Teuchelweiher, ab 1000) | Dienststelle MFD Tel 031 67 32 73 | |
| 1./2.10.88 | Bündner Offiziersgesellschaft | 27. Bündner Zweitagemarsch | | Hptm Jöri Kaufmann c/o Kreiskdo Graubünden 7000 Chur Tel G 081 21 35 43 | 2.9.88 |
| 14./15.10.88 | Stab GA | Sommerarmee- meisterschaften (Teilnahmebedingung: Qualifikation an Divisions- meisterschaft) | Lugano | Stab GA Herrn Beyeler Papiermühlestr. 14 3003 Bern Tel 031 67 12 11 | 20.9.88 (FF-, Armee- übermittlungstrp, Ter Zo 1: 27.9.88) |
| 5.11.88 | Ass. vaudoise du SFA/SVMFD | WBK für Uof MFD (`Conduite et donnée d'ordres`) | Chamblon | Ihre Präsidentin | sofort |
| 4./5.–10.12.88 | Geb Div 12 | Ski Patr Fhr Kurs | Splügen | Kdo Geb Div 12 Postfach 34 7007 Chur 7 Tel 081 22 42 66 | 1.10.88 |